

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 47/2022
vom 30. März 2022**

**Corona:
Verlängerung der Sonderregelungen**

- zum Kinderkrankengeld,
- zum Entschädigungsanspruch nach IfSG sowie
- zur Elternzeit und zum Elterngeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie Ende letzten Jahres über die Verlängerung der gesetzlichen Sonderregelungen zu einer Entschädigung wegen pandemiebedingten Betreuungsbedarfen nach § 56 Abs. 1a IfSG und zum Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a SGB V bis zum 19. März 2022 informiert. Diese Regelungen sowie die Sonderregelungen zur Elternzeit und zum Elterngeld wurden nun im Rahmen des Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen verlängert.

Das Gesetz enthält insbesondere folgende Regelungen:

- Die bereits bis zum 19. März 2022 getroffenen Sonderregelungen zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld auch ohne Erkrankung eines Kindes nach § 45 Abs. 2a SGB V sowie zum Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a IfSG bei pandemiebedingten erhöhten Betreuungsbedarfen wurden bis zum 23. September 2022 verlängert.

Hinweis:

Danach ergibt sich beim Kinderkrankengeld für das Jahr 2022 - zumindest bis zum 23. September 2022 - folgende Situation:

- Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht für gesetzlich versicherte Berufstätige für das Kalenderjahr 2022 für längstens 30 Arbeitstage pro Kind.
- Für alleinerziehende gesetzlich versicherte Berufstätige beträgt der Anspruch längstens 60 Arbeitstage pro Kind.
- Die maximale Bezugsdauer beträgt 65 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden 130 Arbeitstage.
- Weiterhin gilt der Anspruch auch für die Fälle, in denen das Kind nicht krank ist, sondern eine Betreuung zu Hause erforderlich ist, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder die Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder deren Betreten, auch auf

Grund einer Absonderung, untersagt wird oder die Präsenzpflcht in der Schule ausgesetzt bzw. der Zugang zum Betreuungsangebot ausgesetzt ist. Dieser ist auf Betreuungsausfälle bis 23. September 2022 beschränkt.

- Die Sonderregelungen zu der erhöhten Anzahl der Kinderkrankengeldtage treten insgesamt zum 1. Januar 2023 wieder außer Kraft.
- Die Sonderregelungen bei der Elternzeit und beim Elterngeld werden bis zum 23. September 2022 verlängert.
Dies betrifft zum einen die Regelung in § 2b Abs. 1 S. 4 BEEG, wonach auf Antrag bei der Ermittlung des Einkommens für die Berechnung von Elterngeld auch solche Kalendermonate unberücksichtigt bleiben, in denen die berechnigte Person aufgrund der COVID-19-Pandemie ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte (beispielsweise durch Kurzarbeit) und dies glaubhaft machen kann. Zum anderen wurde der aus Anlass der COVID-19-Pandemie eingeführte Vertrauensschutztatbestand (Lockerung der nachträglichen Nachweisführung) in § 27 Abs. 3 BEEG zum Partnerschaftsbonus verlängert. Danach gelten für Personen, deren Bezug des Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 23. September 2022 liegt und die die Voraussetzungen des Bezugs aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht einhalten können, die Angaben zur Höhe des Einkommens und zum Umfang der Arbeitszeit, die bei der Beantragung des Partnerschaftsbonus glaubhaft gemacht worden sind.

Bewertung der BDA:

Die Verlängerung der Regelungen zum Kinderkrankengeld sind nachvollziehbar, da das aktuelle Pandemiegeschehen nach wie vor zu Einschränkungen des Betreuungsangebotes führt. Es sollte jedoch nur zurückhaltend davon Gebrauch gemacht werden und der Corona-Ausnahmestand nicht immer weiter verlängert werden. Zudem bleibt es bei der grundsätzlichen Kritik, dass es sachfremd ist, die Kinderbetreuungsprobleme im Rahmen des Kinderkrankengeldes zu lösen, wenn es eigentlich um eine Geldleistung für gesunde Eltern gesunder Kinder geht.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel